

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

Werden die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen in einem Vertrag zwischen der rowiss AG und seinem Kunden als Bestandteil dieses Vertrages vereinbart, so anerkennt der Kunde durch seine Bestellung sämtliche Punkte dieser Geschäftsbedingungen.

Mitgeltend für Anlagen der Haustechnik sind die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten gemäss SIA 118.

2. Umfang und Ausführung

Für Umfang und Ausführung des Auftrages ist die Bestellung resp. der Werkvertrag und die zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen massgebend.

3. Versand

Soweit kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, z.B. bei Regiearbeiten auf Baustellen, gilt als Lieferung die Bereitstellung der Produkte am Sitz der rowiss AG.

4. Software und Know-how

Der Kunde darf die überlassene Software, das Know-how, die Datenträger und Dokumentation nicht an Dritte weitergeben. Das Eigentum daran und das Recht zur weiteren Verwendung bleibt bei der rowiss AG oder ihren Lizenzgebern, auch wenn der Kunde nachträglich Änderungen vornimmt. Der Kunde hat auf allen Modifikationen und Kopien die gleichen Schutzrechtsvermerke wie auf dem Original anzubringen.

5. Dokumentation

Der Kunde hat ein Anrecht auf ein Exemplar der Benutzerdokumentation in der üblichen Ausführung des Lieferanten. Zusätzliche Exemplare oder Dokumentationen in nicht bereits vorhandenen Sprachen werden in Rechnung gestellt.

rowiss AG behält sich alle Rechte an technischen Unterlagen vor, die sie dem Kunden ausgehändigt hat. Der Kunde anerkennt diese Rechte und wird die Unterlagen ohne schriftliches Einverständnis der rowiss AG keinem Dritten zugänglich machen oder ausserhalb des bei der Übergabe bestimmten Zwecks verwenden.

6. Diskretion

Beide Parteien wahren höchste Diskretion, was Informationen aus dem Geschäftsbereich des andern betrifft.

7. Vorschriften und Normen

Der Kunde hat die rowiss AG auf die gesetzlichen, behördlichen, technischen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferung, die Montage, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

8. Termine

Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich zugesicherte Termine. Solche Termine verlängern sich angemessen,

8.1 wenn der rowiss AG Angaben, die sie für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert,

8.2 wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält,

8.3 wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens der rowiss AG liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung sowie behördliche Massnahmen.

8.4 Die rowiss AG kann Teillieferungen ausführen.

8.5 Bei Verzögerung hat der Kunde der rowiss AG eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Erfüllt die rowiss AG bis zum Ablauf dieser Nachfrist seine Pflicht nicht, darf der Kunde, sofern er es innert drei Tagen erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten. Bei Rücktritt vom Vertrag, hat die rowiss AG Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen der Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

8.6 Eine Konventionalstrafe hat nur Gültigkeit, wenn sie vertraglich festgehalten und von der rowiss AG ausdrücklich genehmigt wurde. Sie darf höchstens 5 % der Auftragssumme betragen und wird auf einen allfällig zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

9. Abnahme/Prüfung

Die rowiss AG wird die Lieferungen und Leistungen soweit möglich vor der Ablieferung prüfen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu vergüten.

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von vier Wochen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt. Zeigen sich später innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Kunde der rowiss AG sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

10. Garantie

Die Garantiezeit beträgt 12 Monate. Die Laufzeit beginnt mit der Auslieferung der Anlage und endet spätestens 18 Monate nach Meldung der Versand respektive Inbetriebnahme-bereitschaft.

Die rowiss AG garantiert, dass sie die Produkte in funktionstüchtigem Zustand liefert. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Produktbeschreibung, Auftragsbestätigung respektive im Angebot oder Pflichtenheft ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die Zusage gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Unsere Garantie umfasst, das Instandsetzen oder den Ersatz von schadhafte Teilen, sei es infolge von Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehlern. Allfällige Reisezeiten, Reisespesen und Transportkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse. Ebenfalls ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge fehlerhaften Materials, ungenügender Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind.

Wir behalten uns das Recht vor, Konstruktionsänderungen bei unseren Produkten vorzunehmen, sofern diese eine Verbesserung bewirken, jedoch ohne Verpflichtung, die Änderungen auch bei früher gelieferten Produkten zu implementieren.

Bei der Lieferung von Fremdfabrikanten gelten die Garantiebedingungen unserer Unterlieferanten.

Die rowiss AG erbringt die Gewährleistung nach ihrer Wahl in ihren Räumen oder beim Kunden, welcher der rowiss AG freien Zugang zu gewähren hat. Mit der Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels werden die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen nicht unterbrochen.

Die Ausführung von Arbeiten aus Gewährleistungsansprüchen darf nur im Ausnahmefall mit der Einwilligung der rowiss AG durch Dritte vorgenommen werden.

Technische Mängel berechtigen nicht zur Verzögerung der fälligen Zahlungen. Ist der Käufer mit seinen Zahlungen in Verzug, sind wir von unseren Garantieverpflichtungen bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtung entbunden.

11. Weitere Haftung

Die rowiss AG haftet im Rahmen ihrer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden, die dem Kunden nachweisbar durch Verschulden der rowiss AG entstehen.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für Sach- und Personenschäden ausgeschlossen, welche als Folge von unsachgemässen Manipulationen oder Eingriffen Dritter am Liefergegenstand verursacht werden.

12. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizerfranken ohne MwSt. Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung. Sie sind zur Zahlung fällig netto innert dreissig Tagen ab Rechnungsstellung. Nach erfolgten Teillieferungen werden 90 % des offerierten Betrages (Akontozahlungen) verrechnet. Eine Erfüllungsgarantie auf diesen Beträgen wird nicht geleistet.

Die Verrechnung von Mehr- bzw. Minderleistungen erfolgt aufgrund der Einheitspreislisen der rowiss AG. Die Einheitspreise gelten für Arbeiten in den Räumlichkeiten der rowiss AG bei Abweichungen vom ursprünglichen Preis von max. 20 % (SIA 118). Grössere Abweichungen erfordern eine neue Berechnung.

Arbeiten auf der Baustelle werden in Regie gemäss den aktuell gültigen Ansätzen der rowiss AG verrechnet. Die Konditionen des Hauptangebotes gelten nicht automatisch für Regiearbeiten. Eine allfällige Teuerung wird verrechnet.

Der Kunde darf allfällige Gegenansprüche nur bei schriftlicher Einwilligung der rowiss AG oder beim Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsurteils verrechnen.

Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der vier Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt.

13. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung bleibt die rowiss AG Eigentümer des gesamten Lieferumfanges.

Die Rowiss AG ist jederzeit berechtigt, den Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen.

14. Export

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieses Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht, insbesondere dem Obligationenrecht.

Gerichtsstand der rowiss AG ist Mels SG.